

## **Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

In der Hauptversammlung vom 19. August 2021 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 18. August 2026 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.654.883,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2021**“). Als Teil dieser Ermächtigung unter dem Genehmigten Kapital 2021 nach § 6 der Satzung war der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen auszuschließen, unter anderem zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits ausgegebenen Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absätze 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente oder bei Ausübung eines Wahlrechts durch die Gesellschaft zur Gewährung von Aktien der Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen beziehungsweise Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

Am 10. November 2021 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 durch eine Barkapitalerhöhung von EUR 3.382.766,00 um EUR 338.276,00 auf EUR 3.721.042,00 durch Ausgabe von 338.276 neuen Aktien (entspricht rund 10 % des bestehenden Grundkapitals) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen.

Die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 ist zum Zeitpunkt der Einberufung der Virtuellen Hauptversammlung noch nicht im Handelsregister eingetragen und somit noch nicht wirksam geworden; die Eintragung ist aber zeitnah zu erwarten.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2021 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wurde im Einklang mit den Vorgaben der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 19. August 2021 und anderen rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen beschlossen.

Bei der Preisfestsetzung wurden die Vorgaben der §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG beachtet, deren Einhaltung das Genehmigte Kapital 2021 für den (vereinfachten) Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals vorschreibt. Danach darf der Preis für die neuen Aktien den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreiten. Der festgesetzte Platzierungspreis je neuer Aktie in Höhe von EUR 29,00 entspricht einem Abschlag von 3,97 % auf den Schlusskurs des Tages der Preisfestsetzung, der bei EUR 30,20 lag. Demnach bewegte sich der Abschlag in dem allgemein als zulässig anerkannten Rahmen für ein nicht wesentliches Unterschreiten des Börsenpreises.

Mit dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre hat die Gesellschaft von einer in §§ 203 Absatz 1, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Barkapitalerhöhungen von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse gehandelt werden, Gebrauch gemacht. Ein solcher Bezugsrechtsausschluss war vorliegend erforderlich, um die zum Zeitpunkt der teilweisen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats günstige Marktsituation für eine solche Kapitalmaßnahme kurzfristig und flexibel sowie kostengünstig ausnutzen und durch marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Emissionserlös erzielen zu können. Nur eine Kapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte konnte die Gesellschaft in die Lage versetzen, schnell und effizient Kapital aufzunehmen, um ihren Wachstumskurs fortzusetzen. Eine Bezugsrechtskapitalerhöhung hätte dieses Ziel nicht erreichen können. Hinzu kommt, dass die teilweise Zuteilung von neuen Aktien an Investoren unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt, da die Gesellschaft durch die Zuteilung an kleinere institutionelle Investoren, den sogenannten „Free Float“ vergrößern konnte, was mittel- und langfristig auch eine höhere Liquidität erwarten lässt.

Durch die Preisfestsetzung nahe am aktuellen Börsenkurs und den auf rund 10 % des bisherigen Grundkapitals beschränkten Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen neuen Aktien wurden andererseits auch die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt. Denn im Hinblick auf den Handel der Aktie im Freiverkehr verschiedener Börsen hatten die Aktionäre hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, ihre relative Beteiligung an der Gesellschaft über einen Zukauf über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Durch die Ausgabe der neuen Aktien nahe am aktuellen Börsenkurs wurde ferner sichergestellt, dass mit der Kapitalerhöhung keine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Aktienbesitzes der Aktionäre verbunden war.

Diese gewichtigen Interessen der Gesellschaft und Nutzen für alle Aktionäre der Gesellschaft überwiegen auch unter Berücksichtigung des beschränkten Umfangs der Kapitalerhöhung das demgegenüber bestehende Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer mitgliedschaftlichen Vermögens- und Verwaltungsrechte, namentlich vor Verwässerung ihrer Beteiligung. Überdies hätten sich Aktionäre sowohl im Freiverkehr verschiedener Börsen zu einem ähnlichen Preis als auch zu einem identischen Preis im Rahmen der anschließenden Bezugsrechtsperiode Aktien zur Aufrechterhaltung ihrer ursprünglichen Beteiligungsquote beschaffen können.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen stand der Bezugsrechtsausschluss im Einklang mit der Ermächtigung unter dem Genehmigten Kapital 2021 und war insgesamt gerechtfertigt.

Grünwald, im November 2021

Pacifico Renewables Yield AG

Der Vorstand